

## Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Dienstag, 15.02.2022, findet um 19:00 Uhr, im Forum Polch in Polch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Sachstand zur Baukostensteigerung an der Grundschule Ochtendung
- 2) Heizungssanierung der Grundschule Münstermaifeld inkl. Sporthalle
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Mertloch
- 4) Mitteilung über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld
- 5) Artenschutz in der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Maifeld
- 6) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern/Zisternen
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

**Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.**

- 8) Anpassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld an die aktuelle Fassung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
- 9) Auftragsvergabe zur Aktualisierung der Telefonanlage der Verbandsgemeindeverwaltung
- 10) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms
- 11) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgas

- 12) Beteiligungsberichte 2021
- 13) Vorschlag für die Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Polch und Münstermaifeld
- 14) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
- 15) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 16) Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personal- und Förderangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 14. Februar 2022  
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM  
Bürgermeister

**Bau- und Umweltausschuss**  
**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

TOP-Nr.: 1 Sachstand zur Baukostensteigerung an der Grundschule Ochtendung  
(Maifeld/200/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Im Oktober 2016 wurde das Ingenieurbüro Klein + Schütz mit den Leistungsphasen I – IV nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Errichtung einer Mensa an der Grundschule „St. Martin“ in Ochtendung beauftragt. Mit der Kostenschätzung vom 27.02.2018 in Höhe von 1.073.514,05 EUR wurden eine Zuwendung aus dem rheinland-pfälzischen Landesprogramm zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KI 3.0, Kapitel 2) und eine Landeszuwendung aus dem Landesschulbauprogramm für Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden beantragt. Daraufhin wurden Förderzusagen in Höhe von 787.889,00 EUR bewilligt.

Im Anschluss der Förderzusagen wurden die restlichen Leistungsphasen V – IX HOAI für die Objektplanung und die technische Gebäudeausstattung, gemäß der Verwaltungsvorschrift über öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz, öffentlich im Juli 2018, ausgeschrieben. Die Auftragserteilung erfolgte anschließend an das Architekturbüro Ternes Architekten BDA, Koblenz.

Zwischenzeitlich haben sich mehrere Sachverhalte ergeben, die zu einem erheblichen Mehraufwand im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme führen:

1. Materialpreiserhöhungen

Der Baupreisindex (Basisjahr 2015) betrug zum Zeitpunkt der Kostenberechnungserstellung im Februar 2018 108,2 Indexpunkte. Nach dieser Tabelle muss seit Februar 2018 bis November 2021 mit einer Baukostensteigerung von 24,1 % gerechnet werden (132,3 Indexpunkte). Geht man davon aus, dass im April 2022 mit der Maßnahme begonnen werden kann, dann müssten voraussichtlich weitere 5,2 Prozentpunkte an Kostensteigerung mitberücksichtigt werden. Also bis Baubeginn laut Statistik rd. 30 % Kostensteigerung seit Erstellung der ersten Kostenschätzung.

2. Küche - Mensa

Mensa und Küchenbereich wurden in ihrer Anordnung gespiegelt. Der Vorteil liegt in der direkten Zuordnung der beiden Küchenbereiche. Die Spiegung ist als kostenneutral anzusehen. Die Lebensmittelhygiene der Kreisverwaltung Mayen- Koblenz forderte für die Küche eine Lüftungsanlage. Diese war bei der Planung von Klein + Schütz nicht vorgesehen. Im Außenbereich vor der Mensa soll ein Freisitz erstellt werden. Hierfür wird ein direkter Zugang von der Mensa in den Außenbereich hergestellt und so der Funktionsbereich der Mensa nach außen erweitert. Dies war ebenfalls nicht in der Kostenberechnung enthalten.

### 3. Rampe

Die Rampe wird im Zuge der Barrierefreiheit in massiver Form zweiläufig und quer vor das Gebäude platziert. In der Planung von Klein + Schütz fehlten die Zwischenpodeste nach Vorschrift. Der Pflasterbereich vor dem Nebeneingang wird ebenfalls erneuert.

Hier entstehen aufgrund der Vorgaben zur Barrierefreiheit und Beachtung der DIN Mehrkosten.

### 4. BGS im Untergeschoss, ehemals Toiletten

Die Raumaufteilung für die betreuende Grundschule wurde optimiert. Da der überdachte Bereich vor den ehemaligen Toiletten mit einer Stufe an die Umgebung anschließt, muss hier aus Gründen der Barrierefreiheit ebenfalls eine Rampe hergestellt werden. Dies war in der ursprünglichen Planung und Kostenberechnung nicht vorgesehen.

### 5. Brandschutz, 2. Rettungsweg, Gebäudeteil 1

Von Seiten der Brandschutzabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde ein 2. baulicher Rettungsweg für die BilBO Räume im zweiten Obergeschoss gefordert. Hierfür wurde eine zweiläufige Stahltreppe rückwärtig an den Baukörper gesetzt. Im Brandfall könnten Personen auf diesem Weg aus beiden Obergeschossen eigenständig flüchten. Der bestehende Innenhof wird dadurch nicht eingeschränkt. In der ursprünglichen Planung des Ingenieurbüros Klein + Schütz war lediglich eine kleine Treppe mit Wartepodest auf das bestehende Sheddach geplant. Mit der ursprünglichen Planung hätten im Brandfall aber nur Personen aus einem Obergeschoss flüchten können und bis zum Eintreffen der Feuerwehr auf der Sheddachkonstruktion verweilen müssen. Die Verbesserung des Brandschutzes und der Rettungswegsituation ist jedoch mit Mehrkosten verbunden.

### 6. Barrierefreies WC

Die ursprüngliche Lage des barrierefreien WCs unter dem Lauf der inneren Erschließungstreppe wurde für nicht optimal befunden. Das barrierefreie WC soll nunmehr neben das WC Jungen platziert werden. Dieses wäre direkt vom Treppenraum erschlossen. Unter dem Lauf der Treppe wird zusätzlich ein Abstellraum geschaffen. Das barrierefreie WC, nun außenliegend an der Fassade, erhält ebenso wie der Mensabereich eine elementierte Fassadenbekleidung, die sich in das Gesamtkonzept integriert.

### 7. Aufzug

Aufgrund des Sanierungsbedarfes des großen Fensterelementes im Treppenhaus des ehem. Hauptschulgebäudes wird eine Erneuerung des Fensterelementes (Einscheibenverglasungen) erforderlich. Dies war bislang nicht im Umfang der Kostenschätzung vorgesehen. Dadurch bietet sich jedoch die Möglichkeit einen direkten Ausgang ins Freie vom Treppenraum zu schaffen. Die geplante Führung des 1. Rettungsweges über die Pausenhalle kann somit entfallen.

Aus konstruktiven Gründen muss der geforderte Aufzug mittig im Treppenraum platziert werden und ein neuer Treppenlauf gebaut werden. Der Aufzug an sich ist kostenneutral anzusehen, der Abbruch der Treppe und die Neuerrichtung des Treppenlaufes sowie die Schaffung eines Podestes mit Treppe vor dem neuen Ausgang kommen hinzu.

### 8. Sanierung Außentreppe

Nach erfolgter Bauteiluntersuchung durch die MPVA erhöht sich der ursprünglich geplante Sanierungsaufwand erheblich. Hieraus ergibt sich, dass der Treppenlauf abgebrochen und durch eine Neukonstruktion ersetzt wird.

#### 9. Umgestaltung Verwaltungsräumlichkeiten im Erdgeschoss

Die unangenehm riechenden Verwaltungsräumlichkeiten sollen saniert werden. Diese Maßnahmen waren bislang nicht in der Kostenschätzung enthalten und kommen neu dazu. Der Erste-Hilfe Raum, früher Archiv, wird im Eltern/Arztzimmer im 1.DG, im ehem. Hauptschulgebäude, platziert. Das WC wird aufgegeben und die Fläche der Schulleitung zugewiesen. Der Hausmeister- bzw. Putzmittelraum wird aufgegeben und als Zugang für den neuen Verwaltungsbereich direkt vom Treppenhaus umgebaut. Die Elektrounterverteilung (errichtet 1958) wird komplett ertüchtigt und im Untergeschoss platziert. Die Fläche des Erste-Hilfe Raumes wird der Schulleitung zugeordnet. Der Zugang zum Kellergeschoss wird geschlossen. Im Zuge der Neuordnung werden die Oberflächen der Räumlichkeiten komplett überarbeitet.

Zusammengefasst bleibt zu beschreiben, dass sich in den Kostengruppen (KG) 300 und 400 bei den Heizungs- und Sanitärarbeiten, sowie in der Kostengruppe 500, eine erhebliche Preismehrung ergeben hat. Dies ist z. B. darauf zurückzuführen, dass die damals ermittelten Kosten des Ingenieurbüros Klein + Schütz in der KG 400 nicht von einem Fachingenieur hinterlegt und nur vage geschätzt waren und sich zudem der Leistungsumfang erhöht hat. In der KG 500 ist die Preismehrung, zum einem auf die insgesamt zu optimistische Herangehensweise der ehem. Planer und zum anderen, auf die vorgefundene fragile Bausubstanz zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und unter Berücksichtigung auf einen weiteren ansteigenden Baupreisindex (BPI) wurde durch das Büro Ternes Architekten BDA eine aussagefähige Kostenberechnung für die Gesamtbaumaßnahme unter Hinzuziehung der Fachbeiträge Statik, Brandschutz, TGA Fachingenieure, Schallschutz, gutachterliche Boden- und Betonuntersuchung von 2.416.576,90 Euro brutto ermittelt.

Die Mehrkosten gliedern sich wie folgt auf:

- Mehrkosten durch Baupreisindex 2018 - 2022, ca. 400.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch weiterführende Planung und Fachbeteiligung Fachingenieure und Gutachten ca. 500.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch notwendige Umplanungen ca. 250.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch gewünschte Erweiterung der Aufgabenstellung bzw. Leistungsbereich ca. 200.000,00 EUR brutto.

Zur Deckung der Mehrkosten wird zurzeit seitens der Verwaltung geprüft, ob eine Erhöhung der Fördermittel möglich ist. Bis zur Sitzungsvorlagenerstellung lag jedoch noch keine Antwort der Fördergeber vor. Kostenreduzierungen lassen sich am Vorhaben nur vornehmen, wenn wesentliche Funktionen entfallen.

Mit der Baumaßnahme soll im März 2022 begonnen werden. Die Ausschreibungen für die Gewerke Elektroarbeiten, Heizungs- und Sanitärarbeiten, Lüftungsarbeiten, Außenanlage und Küche wurden am 22.12.2021 veröffentlicht und am 26.01.2022 submissioniert.

Die Bieterreihenfolge stellt sich wie folgt dar:

#### Gewerk 401: Elektroarbeiten (ungeprüftes Submissionsergebnis)

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
1	Bieter 1	212.811,47 €	(100,00%)
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	243.951,99 €	(114,63%)

#### Gewerk 402: Heizungs- und Sanitärarbeiten (ungeprüftes Submissionsergebnis)

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
1	Bieter 1	139.546,99 €	(100,00%)
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	164.680,17 €	(118,01%)
2	Bieter 2	170.785,30 €	(122,39%)
3	Bieter 3	182.510,82 €	(130,79%)

#### Gewerk 403: Lüftungsarbeiten (ungeprüftes Submissionsergebnis)

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	79.526,65 €	(100,00%)
1	Bieter 1	96.249,98 €	(121,03%)

#### Gewerk 501: Außenanlagen (ungeprüftes Submissionsergebnis)

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes	166.512,30 €	(100,00%)
1	Bieter 1	177.831,82 €	(106,80%)
2	Bieter 2	183.562,39 €	(110,24%)
3	Bieter 3	191.021,82 €	(114,72%)
4	Bieter 4	202.062,12 €	(121,35%)
5	Bieter 5	224.573,21 €	(134,87%)

Zurzeit läuft die fachtechnische und rechnerische Prüfung.

Für das Gewerk 601 Küche wurde leider kein Angebot unterbreitet. Dieses Gewerk wird zu gegebener Zeit nochmals ausgeschrieben.

Weitere Informationen zum aktuellen Sachstand des Projekts wird Frau Architektin Dipl.-Ing. Jutta Marquardt und Herr Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDA Jens J. Ternes vom Büro Ternes Architekten BDA, Koblenz, dem Gremium vorstellen.

### Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsplänen 2018 bis 2021 wurden für die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule Ochtendung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR bereitgestellt. Nach dem derzeitigen Stand der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind davon noch rund 1,3 Mio. EUR verfügbar. Nach der neuen Kostenkalkulation des Architektenbüros Ternes ist mit Gesamtkosten von rund. 2,42 Mio. EUR zu rechnen. Da bei den verausgabten Mittel für die geplanten Leistungen bereits rund 150.000,00 EUR verausgabt wurden ergibt sich ein nachzufinanzierender Betrag von 970.000,00 EUR.

Diese Mittel sind über einen Nachtragshaushaltsplan bereit zu stellen.

Auf Grund der bisher eingereichten Förderanträge sind die nachfolgend aufgelisteten Förderzusagen eingegangen, die ebenfalls in einem Nachtragshaushalt zu berücksichtigen sind:

- 495.989 EUR KI 3.0 Kapitel 2
- 41.900 EUR Zuschuss Landkreis Mayen-Koblenz
- 250.000 EUR Landeszuschuss (Schulbaurichtlinie)

Auf Grund der gestiegenen Gesamtkosten wurde bereits Kontakt mit den Fördergebern aufgenommen, um eine Anpassung der Förderquote zu erreichen. Hier liegen bis zu Erstellung der Sitzungsvorlage aber noch keine neuen Erkenntnisse vor.

### Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Frau Architektin Dipl.-Ing. Jutta Marquardt, Ternes Architekten BDA und Herrn Herr Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDA Jens J. Ternes, Koblenz, als Sachverständige im Sinne von § 35 GemO.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/200/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/200/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt die Kostenentwicklung der Baumaßnahme von 1.073.514,05 EUR auf 2.416.576,90 EUR zur Kenntnis. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, dem sich aus dem Wettbewerbsverfahren ergebenden wirtschaftlichsten Bietern den Auftrag zur Ausführung zu erteilen.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/200/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/200/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Bau- und Umweltausschuss**  
**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

TOP-Nr.: 2    Heizungssanierung der Grundschule Münstermaifeld inkl. Sporthalle  
(Maifeld/198/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der TOP-Nr.: 5 „Heizungssanierung in der Grundschule St. Martin in Ochtendung wurde in der Sitzung am 08.09.2021 im Verbandsgemeinderat behandelt. Dort wurde über die weitere Vorgehensweise in der Grundschule (GS) Ochtendung beraten und die Machbarkeitsstudie für die Heizungssanierung in der GS Münstermaifeld zur Kenntnis gegeben.

Fazit der Machbarkeitsstudie:

Für die Cusanusschule in Münstermaifeld empfiehlt sich wegen des hohen Heizstromverbrauchs die Wärmeversorgung auf ein wasserführendes Heizsystem umzustellen und zur Wärmeerzeugung erneuerbare Energien zu nutzen. Eine Holzpelletskesselanlage stellt sich unter Einbeziehung von Fördermitteln wirtschaftlich günstiger dar als eine Ertüchtigung und Weiterbetrieb der Nachtspeicherheizungen. Sowohl eine Förderung als ausgewählte Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements in der Verbandsgemeinde Maifeld als auch eine davon unabhängige Förderung über die „Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ führen zu vergleichbaren Jahreskosten der Holzpelletsvariante. In der vorliegenden Investitionskostenschätzung sind über die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme geringfügig höhere Fördermittel zu erwarten. Im Detail ist mit dem Fördermittelgeber der BEG-EM für die weiteren Beratungen zu klären, welche Komponenten definitiv als förderfähig bewertet werden.

Eine Umstellung der Wärmeversorgung von Nachtspeicherheizungen auf eine Holzpelletskesselanlage ermöglicht eine sehr große Reduzierung der Treibhausgasemissionen um ca. 97 t/a, was einer Einsparung von ca. 90 % der Treibhausgasemissionen entspricht. Damit würde eine solche Maßnahme einen nennenswerten Beitrag für den Klimaschutz in den kommunalen Liegenschaften in der Verbandsgemeinde Maifeld leisten.

Hinweis der Verwaltung:

Die dort verbauten Nachtspeicherheizungen stammen teilweise noch aus dem Jahr 1969, wie auch dessen Steuerung. Dies führt aktuell bereits zu Problemen, wenn an der Heizungstechnik etwas ausfällt oder defekt ist, da manche Ersatzteile nicht mehr hergestellt werden. Es wird verwaltungsseitig empfohlen die Heizung auf ein wasserbasierendes System umzurüsten.

Im Zuge der Erneuerung sollen die innenliegenden Toilettenanlagen und die Elektroverteilung mit erneuert werden. Diese sind seit der Errichtung des Gebäudes nicht erneuert worden und teilweise nach den aktuellen DIN-Normen nicht mehr zulassungsfähig.

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2022 stehen 25.000,00 EUR für Planungsleistungen als Anlaufbetrag unter der Buchungsstelle 950 / 21106-523110 zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Erneuerung der Heizungsanlage und den Ertüchtigungsarbeiten grundsätzlich zu und beschließt die Planungsleistungen auszuschreiben.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das ermittelte Planungsbüro mit den Planungsleistungen gemäß den Vergaberichtlinien zu beauftragen. Die Entwurfsplanung wird dem Gremium zur weiteren Beratung und Vorgehensweise vorgestellt.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/198/2022									
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/198/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss  
Bau- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 3 Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Mertloch  
(Maifeld/202/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule St. Martin in Mertloch beschlossen.

Die Ausschreibung wurde am 23. Dezember 2021 veröffentlicht und die Angebotsfrist endete am 27. Januar 2022. Zum diesem Zeitpunkt lag lediglich ein Angebot in Höhe von rund 340.000,00 EUR vor. Die Kostenberechnung vom Planungsbüro beläuft sich auf rund 260.000,00 EUR.

Da das Angebot 80.000,00 EUR (+ 30 %) über der Kostenberechnung liegt, die bereits die aktuelle Preissteigerung auf dem Markt berücksichtigt, empfiehlt das Planungsbüros aufgrund von Unwirtschaftlichkeit das Angebot abzulehnen und das Ausschreibungsverfahren aufzuheben.

Die Förderung der Bundesagentur für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Maßnahme zwischenzeitlich bewilligt und fördert somit die Maßnahme mit einer Förderquote von 40% und einem Maximalbetrag von rund 152.000,00 EUR.

Um die Maßnahme noch in diesem Jahr (Sommerferien) umsetzen zu können und darüber hinaus keinen Verfall von Fördermitteln zu riskieren, muss das Ausschreibungsverfahren zeitnah wiederholt werden, um ein wirtschaftliches Angebot zu erhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt das Ausschreibungsverfahren zu wiederholen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt den Auftrag, nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit, an die mindestfordernde Firma zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/202/2022									
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/202/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Bau- und Umweltausschuss**  
**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

TOP-Nr.: 4 Mitteilung über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld (Maifeld/208/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Am 21.01.2022 hat in der Grundschule Münstermaifeld eine Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz stattgefunden. Die Brandverhütungsschau ist eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes und beinhaltet die regelmäßige Überwachung (alle fünf Jahre) von Gebäuden, die wegen ihrer Nutzung besonders brandgefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Zahl von Personen gefährdet ist.

Das Protokoll der Gefahrenverhütungsschau ist als Anlage beigefügt. Die festgestellten Mängel sind kurzfristig, bis zum 01.05.2022, zu beseitigen.

Gemäß § 85 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO nachträgliche Anforderungen stellen, wenn diese zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld ist nach LBauO eine Baugenehmigung erforderlich. Hierzu ist ein Planungsbüro mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen zu beauftragen (Leistungsphasen 1 – 4 nach HOAI). Weiterhin ist die Ausschreibung und Bauüberwachung zu vergeben (Leistungsphasen 5 – 9 nach HOAI).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2022 stehen keine Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel sind außerplanmäßig bereit zu stellen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld durchzuführen. Gleichzeitig wird Herr Bürgermeister Maximilian Mumm bevollmächtigt, ein Planungsbüro mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen sowie der Ausschreibung und Bauüberwachung (Leistungsphasen 1 – 9 nach HOAI) zu beauftragen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/208/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/208/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Bau- und Umweltausschuss**  
**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

TOP-Nr.: 5     Artenschutz in der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Maifeld  
(Maifeld/196/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:     Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Die Thematik des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat in den letzten Jahren immer weiter an Bedeutung gewonnen. Aus den bisher vorliegenden Ergebnissen aktueller Bebauungsplanverfahren ist bekannt, dass gerade dem Schutz der Feldlerche im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld besondere Beachtung geschenkt werden muss. Für den Schutz der Feldlerche ist es erforderlich, dass als Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Landefenster (Feldlerchenfenster, Doppelreihenabstand beim Sommergetreide, etc.) geschaffen und über 30 Jahre erhalten und gepflegt werden müssen.

Die Möglichkeit, dass die Städte und Ortsgemeinden die Ausgleichsmaßnahmen selbst durchführen besteht nicht, ebenfalls sind auch entsprechende landwirtschaftliche Eigentumsflächen nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Daher ist man zur Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleiches auf die Mitwirkungsbereitschaft der Maifelder Landwirte angewiesen. Ohne diese Mithilfe wäre die Umsetzung einer solchen Maßnahme demnach nicht möglich. Den Landwirten entstehen durch die Mitwirkung durch das Auslassen von Saatreihen und die ausschließliche Saat von Sommergetreide auf ihren Flächen entsprechende Ernteauffälle, die zu erstatten sind.

Da es sich um eine verbandsgemeindeweite Thematik handelt und diese Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig Gemarkungsgrenzen überschreiten, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 21.09.2017 beschlossen ein verbandsgemeindeweites System zum Artenschutz in der Bauleitplanung (Schutz der Feldlerche) einzurichten. Auf die Ausführungen wird entsprechend verwiesen (siehe Beschlussauszug in der Anlage).

Seit dem Jahr 2018 wird gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.06.2018 eine pauschale Ernteauffallentschädigung in Höhe von 600,00 EUR pro Hektar/Jahr an die mitwirkungsbereiten Landwirte ausgezahlt. In verschiedenen Gesprächen mit den Landwirten wurde aber deutlich, dass dieser Betrag jedoch nicht auskömmlich ist.

Im Jahr 2021 lagen die Erträge bei den Feldern mit Lerchenfenster bei der Sommergerste bei 50 Dezitonnen (dt) / Hektar (ha). Im Vergleich dazu liegen die Erträge bei konventioneller Wintergerste bei 85 dt/ha. Demnach ergibt sich ein Minderertrag von 35 dt/ha. Derzeit liegt der Gerstenpreis bei 27,50 EUR je dt. Dementsprechend entsteht ein Ertragsausfall von 962,50 EUR/ha. Da nach der Düngeverordnung noch eine Begrünung im Winter erfolgen muss, kommen noch weitere Kosten für die Bodenbearbeitung (50,00 EUR/ha), Einsaat (65,00 EUR/ha) und das Saatgut (80,00 EUR/ha) hinzu. Einsparen kann der Landwirt 140,00 EUR/ha für geringere Verwendung von Düngemittel.

**Kosten je Hektar:**

Ertragsausfall		962,50 EUR
Bodenbearbeitung		50,00 EUR
Einsaat		65,00 EUR
Saatgut		80,00 EUR
abzgl. Düngung	./.	140,00 EUR

**Gesamt 1.017,50 EUR**

Dadurch entstehen dem Landwirt Ertragsausfälle sowie zusätzliche Aufwendungen in Gesamthöhe von derzeit 1.017,50 EUR (siehe auch Anschreiben in der Anlage).

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die pauschale Ernteausfallentschädigung auf **1.100,00 EUR pro Hektar/Jahr** anzuheben. Damit können ggf. noch weitere Landwirte gewonnen werden, die bereit sind solche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, für den Artenschutz in der Bauleitplanung (Schutz der Feldlerche) in der Verbandsgemeinde Maifeld den mitwirkungsbereiten Landwirten einen Betrag von 1.100,00 EUR pro Hektar/Jahr pauschal als Ernteausfallentschädigung zu gewähren, wenn sie ihre Felder entsprechend den Vorgaben artenschutzrechtlicher Gutachten bewirtschaften.

**Etwaige Anträge:****Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/19 6/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/19 6/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

<b>Bau- und Umweltausschuss</b> <b>Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 6     Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern/Zisternen (Maifeld/161/2021/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt einen Antrag zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern / Zisternen.

Ein Vertreter der Fraktion erläutert den Antrag in der Sitzung.

**Hinweis der Verwaltung:**

Zisternen sind aus ökologischer Sicht sinnvoll, da Brauchwasser anstatt Trinkwasser für z. B. die Gartenbewässerung verwendet wird und somit die Trinkwasserressourcen geschont werden.

Die Verwaltung prüft die Entgeltsatzung um Hauseigentümer\*innen zu entlasten:

- die Verwendung von Niederschlagswasser für Gartenbewässerung
- die Verwendung von Niederschlagswasser für Brauchwasser (Toilette/Waschmaschine etc.)
- für die Versickerung auf Gründächern
- für die Versickerung auf Grünflächen

Die Thematik wurde in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Bau- und Umweltausschusses und des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 09.11.2021 vertagt.

Eine weitere Beratung fand am 09.12.2021 im Werkausschuss statt. Hierzu nachfolgende Informationen:

**Stellungnahme Abwasserwerk:**

Grundsätzlich begrüßt das Abwasserwerk Maifeld jede Art von Rückhaltung, die bei Regen- bzw. Starkregenereignissen den Kanal entlasten. Eine Entlastung im Mischsystem ist dabei höher zu bewerten, da hier eine Ableitung der Regenüberläufe ins Gewässer erfolgt. Im Trennsystem ist ein Regenrückhaltebecken nachgeschaltet, welches über eine Drosseleinrichtung die Regenmengen verzögert ins Gewässer abgibt. Es ist auch zu unterscheiden, ob der Überlauf der Zisterne an den Kanal angeschlossen oder zur Versickerung auf das Grundstück geleitet wird. Zisternen bringen nur dann eine gewisse Rückhaltung im Kanalsystem, wenn sie zum Zeitpunkt des Starkregens auch leer sind. Auch andere Systeme z. B. Dachbegrünung stoßen bei einem Starkregen an ihre Grenzen.

Unabhängig von einer Zisterne sollte das Oberflächenwasser, da wo es möglich ist, auf das Grundstück zur Versickerung geleitet werden. Dies würde das Abwassersystem stark entlasten und der Grundwasserneubildung dienen. Dies ist jedoch nur dort möglich, wo ausreichend Fläche vorhanden ist und Dritte durch die Ableitung/Versickerung nicht geschädigt werden.

Eine Entlastung der Grundstückseigentümer im Rahmen der derzeit geltenden Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Maifeld vom 10.10.2014 einschl. der 1. Änderung vom 13.03.2015 ist für eine Versickerung bzw. die Verwendung für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser nicht vorgesehen. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden derzeit komplett über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet. Der wiederkehrende Beitrag wird für eine **mögliche Nutzung** und nicht für eine **tatsächliche Nutzung** erhoben. Dies ist der grundlegende Unterschied zu einer Gebühr (z. B. Schmutzwassergebühr). Im Rahmen der Einführung des wiederkehrenden Beitrages „Schmutzwasser“ im Jahr 2011 wurde auch die Möglichkeit der Einführung einer Niederschlagswassergebühr dargestellt. Die Niederschlagswassergebühr hat den Nachteil, dass für jedes gebührenpflichtige Grundstück die tatsächliche Befestigung sowie die Ausnahmen von der Veranlagung (z. B. Versickerung, Sickerpflaster) festgestellt werden müssen. Dies bedeutet einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, der nur durch zusätzliches Personal bewältigt werden kann. Die Kosten des Personals wiederum werden nach dem geltenden Kostendeckungsprinzip des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz auf die Abwasserentgelte umgelegt. Der geschaffene Anreiz zur Entsiegelung wird durch steigende Entgelte wieder aufgehoben. Grundstückseigentümer in den verdichteten Innenbereichen und in Industrie- und Gewerbegebieten haben oft nicht die Möglichkeit der Entsiegelung. Insoweit würden sich hier die laufenden Abwasserentgelte erhöhen.

Für die Verwendung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung spart man als Grundstückseigentümer die Trinkwassergebühr ein. Soweit ein Nebenzähler eingebaut und beim Abwasserwerk angemeldet wird, fällt für diesen Wasserverbrauch auch keine Schmutzwassergebühr an. Sollte das Niederschlagswasser jedoch als Brauchwasser genutzt werden, so ist **dies dem Abwasserwerk zu melden**, weil über die Toilettenspülung und die Waschmaschine tatsächlich Schmutzwasser anfällt, welches nicht über den Hauptwasserzähler erfasst wird.

#### **Fazit:**

Das Abwasserwerk sieht derzeit keine Möglichkeit, dem vorliegenden Antrag auf Entlastung der Hauseigentümer im Zusammenhang mit Zisternen nachzukommen. Die Eigentümer haben derzeit bereits die Möglichkeit, eine Nebenuhr für Gartenbewässerung zu installieren und so Schmutzwassergebühren einzusparen.

Die Regenrückhaltung durch Zisternen hat keinerlei Auswirkungen auf die Spülung der Kanäle. Im Trennsystem ist eine Spülung des Regenwasserkanals nicht erforderlich, im Mischsystem findet eine ausreichende Spülung statt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In der Haushaltsplanung 2022 stehen keine Mittel zur Verfügung.

#### **Beschlussvorschlag 1:**

- Das Gremium stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zu.
- Das Gremium stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit zu überprüfen und ein entsprechendes Konzept und Förderrichtlinien zu erarbeiten.

#### **Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/16 1/2021/1									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/16 1/2021/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium beschließt:

---



---



---



---



---

**Etwaige Anträge:****Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/16 1/2021/1									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/16 1/2021/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund



## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 8 Anpassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld an die aktuelle Fassung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Maifeld/197/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 69 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnung).

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Maifeld ist seit dem 25.02.2019 in Kraft.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat am 16.09.2020 das Landesgesetz zur Änderung des POG erlassen. Die Gesetzesänderung ist primär verursacht durch europäische Datenschutzbestimmungen, die der Landesgesetzgeber im POG umgesetzt hat. Das Gesetz ist am 07.10.2020 in Kraft getreten.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat das Muster einer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nun redaktionell überarbeitet veröffentlicht.

Die vorgenannte Musterverordnung der ADD wurde auf die Verbandsgemeinde Maifeld angepasst und ist in der Anlage beigefügt. Der Verordnungstext enthält keine Änderungen im Bezug auf die derzeitigen Regelungen. Vielmehr wurden lediglich die in der Präambel der Verordnung aufgesetzten Rechtsgrundlagen des POG innerhalb des POG verschoben (früher: §§ 43 - 49, jetzt: §§ 69 - 75).

Gemäß § 69 Abs. 3 POG ist für den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden die Zustimmung des Verbandsgemeinderates erforderlich. Nach dem Erlass ist die Verordnung auf dem Dienstweg der ADD zur Genehmigung vorzulegen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt gemäß § 69 Abs. 3 POG der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß der beigefügten Anlage zu.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/19 7/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
---	---------------------

**Bau- und Umweltausschuss**  
**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

TOP-Nr.: 9 Aktualisierung und Erweiterung der Telefonanlage des Rathauses  
(Maifeld/210/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

**Sachverhalt:**

Die Telefon- und Kommunikationsanlage des Rathauses wurde im Jahr 2016 nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung neu errichtet. Der Zuschlag wurde der Firma Telko Saalfeld GmbH erteilt, die die Anlage des Herstellers Alcatel-Lucent seither auch betreut. Die Software der Anlage befindet sich seitdem auf dem gleichen Versionsstand.

Am 10.12.2021 wurde die sogenannte „Log4j“ Sicherheitslücke bekannt, die weltweit eine Vielzahl von Computersystemen bedroht. Bei betroffenen Systemen ermöglicht die Sicherheitslücke die Ausführung von beliebigen Schadcode. Die Software der Telefonanlage verwendet den betroffenen Java-Baustein Log4j. In Zusammenarbeit mit der Firma Telko Saalfeld GmbH wurden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, bis ein entsprechendes Sicherheitsupdate installiert wird. Voraussetzung für die Installation des Sicherheitsupdates ist, dass sich die Telefonanlage auf einem Softwareversionsstand befindet, welcher vom Hersteller unterstützt wird. Der aktuelle Versionsstand der Telefonanlage wird seitens Alcatel-Lucent jedoch nicht mehr unterstützt. Die Software der Anlage muss deshalb zunächst aktualisiert werden, hierzu sind umfangreiche Arbeiten erforderlich, verbunden mit dem Erwerb von entsprechenden Upgrade-Software-Lizenzen.

Im Zuge der Software-Aktualisierung der Telefonanlage bietet sich noch eine Lizenzerweiterung an. Ursprünglich wurden Lizenzen für 80 User beschafft, aufgrund der gestiegenen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die bestehenden Lizenzen fast vollständig in Verwendung. Die Lizenzerweiterung umfasst den Erwerb von 20 zusätzlichen Lizenzen für die Telefonie-Software der Arbeitsplätze, den Anrufbeantworter und das integrierte Fax.

Mit der Software Aktualisierung und der Lizenzerweiterung kann die Nutzungsdauer der Hardware der Telefonanlage verlängert werden. Eine Neubeschaffung der Anlage wäre zum aktuellen Zeitpunkt aus wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Es ist von einer weiteren Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren auszugehen. Für diesen Zeitraum soll ein Wartungsvertrag geschlossen werden, der die regelmäßige Aktualisierung der Anlage umfasst, damit zukünftig kurzfristig auf etwaige Sicherheitslücken und Probleme reagiert werden kann.

Die Aktualisierung und der fünfjährige Support der Telefon- und Kommunikationsanlage soll durch die Firma Telko Saalfeld GmbH durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen hat sich in den letzten Jahren bewährt. Aufgrund der Komplexität der Arbeiten an der bestehenden Anlage, kommt kein anderer Anbieter in Betracht, da dieser nicht mit dem Aufbau der Anlage und den technischen Gegebenheiten vor Ort vertraut ist. Des Weiteren besteht aufgrund der Sicherheitslücke eine erhöhte Dringlichkeit bei der Ausführung der Aktualisierung.

Nach Auffassung der zentralen Vergabestelle der Verwaltung wird daher gemäß den Regelungen von § 8 Abs. 4 Nr.9 +10 UVgO auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten der Aktualisierung der Telefonanlage und des Wartungsvertrages betragen ca. 44.200,00 EUR. Dabei verursacht die Aktualisierung der Telefonanlage Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 EUR. Der genaue Auftragswert ist noch nicht bekannt, da das Angebot aktuell noch überarbeitet wird.

Für den Wartungs- und Softwarepflegevertrag fallen jährliche Kosten in Höhe von 4.800,00 EUR an. Somit entstehen im Haushaltsjahr 2022 Gesamtkosten von ca. 25.000,00 EUR. Bei der Buchungsstelle 11410-082290-5-16 stehen Haushaltsmittel in der Höhe von ca. 29.000,00 EUR zur Verfügung.

In den Haushaltsjahren 2023,2024, 2025 und 2026 sind jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 4.800,00 EUR für den Wartungsvertrag einzuplanen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium ermächtigt den Bürgermeister den Auftrag zur Aktualisierung und Erweiterung der Telefonanlage, einschließlich des Support-Vertrages, an die Firma Telko Saalfeld GmbH zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/210/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/210/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 10 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms (Maifeld/221/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2021 wurde die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit Strom aus erneuerbaren Energien in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Diesbezüglich obliegt dem Verbandsgemeinderat die Entscheidung ob und in welchem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 4. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Ausschreibung von Ökostrom (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung soll bevollmächtigt werden, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Maifeld ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Aufsichtsrat der Gt-service zu bevollmächtigen die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Das Gremium empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Verwaltung zu beauftragten, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

- 100 % Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für die nachfolgend ausgewählten Abnahmestellen

---



---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/22 1/2022									
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/22 1/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 11 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Ergas (Maifeld/222/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2021 wurde die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit Erdgas im Rahmen eines gesonderten Biogaslooses auszuschreiben. Diesbezüglich obliegt dem Verbandsgemeinderat die Entscheidung ob und in welchem Umfang Biogas eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 2. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung von Biogas zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Ausschreibung von Bioerdgas (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung soll bevollmächtigt werden, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Maifeld ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium empfiehlt dem Verbandsgemeinderat Maifeld den Aufsichtsrat der Gt-service zu bevollmächtigen die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Maifeld vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinde Maifeld verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der

Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas:

---



---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/22 2/2022									
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022	Maifeld/22 2/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
---	---------------------

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 12    **Beteiligungsberichte 2021 (Maifeld/203/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig:            **Fachbereich 2**

---

### Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist dem Verbandsgemeinderat ein Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen mit einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist.

Gemäß § 86 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 GemO auch für Eigenbetriebe zu erstellen.

Die Beteiligung der Verbandsgemeinde Maifeld am Abwasserwerk, der Komm-Aktiv, der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG, der Netzgesellschaft Maifeld Verwaltungs GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel beträgt jeweils mehr als 5 v. H..

Die entsprechenden Beteiligungsberichte sind dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben. Die Berichte werden jährlich fortgeschrieben und dem Verbandsgemeinderat vorgelegt.

Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Maifeld an der Eifel Tourismus Gesellschaft mbH beteiligt. Da hier die Beteiligung unter 5 v. H. liegt, wird auf die Vorlage eines Beteiligungsberichtes verzichtet.

Sofern die Mitglieder nähere Informationen zu den Beteiligungsberichten und den damit verbundenen Jahresabschlüssen benötigen, werden diese auf Anfrage von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Verfügung gestellt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/203/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 13 Vorschlag für die Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Polch und Münstermaifeld (Maifeld/164/2021/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Der Direktor des Amtsgerichts Mayen hat den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld mit Schreiben vom 25.10.2021 darüber informiert, dass Herr Wolfgang Menzel mit Schreiben vom 16.09.2021 (Schiedsgerichtsbezirk Polch) mit Ablauf des 31.12.2021 die Funktion als Schiedsperson auf dem Maifeld beenden wird. Gleichzeitig wird um eine Mitteilung gebeten, wer als Nachfolger vorgeschlagen wird.

Darüber hinaus informierte das Amtsgericht mit Schreiben vom 30.08.2021 das Frau Nicole Hammerschmidt das Mandat als Schiedsfrau des Schiedsgerichtsbezirks Münstermaifeld niederlegt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 23.09.2021 wurde beschlossen Frau Claudia Scholl als Schiedsfrau dem Amtsgericht vorzuschlagen. Frau Scholl teilte zwischenzeitlich mit, für das Ehrenamt nicht zur Verfügung zu stehen. Daher ist ein neuer Beschluss erforderlich.

Die Amtszeit der Schiedspersonen beträgt nach § 3 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SchO) fünf Jahre. Gemäß § 5 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchO) werden die Schiedspersonen auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes ernannt. Eine Schiedsperson deren Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

Der Bewerber für das Schiedsamt muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson darf daher nicht ernannt werden, wer

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, beschränkt ist,
2. das Amt eines Staatsanwalts ausübt oder zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist,
3. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
4. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. zu einer der in Nr. 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Weiterhin soll nicht ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet und seinen Wohnsitz nicht im Schiedsgerichtsbezirk hat.

Bezüglich der Stellvertreterregelung der drei Schiedsgerichtsbezirke gilt § 7 Abs. 1 SchO, wonach in Gebietskörperschaften, in denen mehrere Schiedsgerichtsbezirke eingerichtet sind, zum Stellvertreter einer Schiedsperson eine Schiedsperson eines anderen zur Gebietskörperschaft gehörenden Schiedsgerichtsbezirks zu bestellen ist. Demnach kann die Stellvertretung nur zwischen den drei vorzuschlagenden Schiedsmännern geregelt werden.

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25. April 1978 ist die Stellvertretung wie folgt geregelt:

- Bezirk Münstermaifeld vertreten durch Schiedsperson Polch
- Bezirk Polch vertreten durch Schiedsperson Ochtendung
- Bezirk Ochtendung vertreten durch Schiedsperson Münstermaifeld.

Von Seiten der Stadtbürgermeisterin der Stadt Münstermaifeld Claudia Schneider wurde Beate Hillen, Münstermaifeld, als Schiedsperson für den Bezirk Münstermaifeld vorgeschlagen.

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde Herr Karl-Arnold Schulze, Polch, als Schiedsperson für den Bezirk Polch vorgeschlagen.

Die Fraktionen werden um Vorschläge gebeten.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt, Karl-Arnold Schulze, für den Schiedsamtsbezirk Polch dem Amtsgericht Mayen für eine Amtsperiode von fünf Jahren als Schiedsman/ Schiedsfrau vorzuschlagen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/164/2021/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium beschließt, Frau Beate Hillen für den Schiedsamtsbezirk Münstermaifeld dem Amtsgericht Mayen für eine Amtsperiode von fünf Jahren als Schiedsman/ Schiedsfrau vorzuschlagen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/164/2021/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 14 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld  
(Maifeld/218/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Herr Uwe Berens teilte mit Schreiben vom 03.02.2022 mit, das er auf das Mandat im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Maifeld verzichten möchte. Herr Berens bittet allerdings um Verbleib in den Ausschüssen sofern möglich.

Verzichtet ein Ratsmitglied gemäß VV Nr. 4 zu § 45 GemO auf sein Mandat, scheidet es zugleich auch aus den Ausschüssen des Rats aus, in die es als Ratsmitglied gewählt wurde. In Ausschüssen, die sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen Bürgern zusammensetzen, kann ein ausgeschiedenes Ratsmitglied als sonstiger Bürger verbleiben, wenn der Verbandsgemeinderat nicht ein genaues Zahlenverhältnis zwischen Ratsmitgliedern und Bürgern festgelegt hat und wenn auch weiterhin mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglied ist.

Herr Berens wurde als Vertreter in den Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss sowie in den Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Maifeld als Ratsmitglied gewählt. Diese bestehen gemäß § 2 Abs. 4 der aktuellen Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld neben Vertretern der Schulen ausschließlich aus Ratsmitgliedern. Hier scheidet Herr Uwe Berens somit Kraft der Regelungen der Gemeindeordnung aus.

Darüber hinaus hat die FWG-Fraktion mit Antrag vom 07.02.2022 um Anpassung der Besetzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und des Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss gebeten.

### Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

<u>15. Breitbach, Frank</u>	FWG	<u>Liesenfeld, Katja</u>
		<u>Gail, Raimund</u>

### Schulträgerausschuss:

<u>10. Zentner, Andreas</u>	FWG	<u>Berens, Uwe</u>
		<u>Büchel-Schwaab, Michael</u>

### Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss:

<u>14. Kickertz, Stefan</u>	FWG	<u>Höger, Maximilian</u>
		<u>Berens, Uwe</u>



### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/218/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

### Beschlussvorschlag 4:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss gewählt:

14. Kickertz, Stefan

FWG

Höger, Maximilian

Breitbach, Frank

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/218/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 15 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Maifeld/199/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
138,81	Sachspende Gebäck Kita Sozialarbeit
200,00	Spende Bauspielplatz 2022

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/199/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 16 Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters  
(Maifeld/220/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Gemäß der seit dem 24.11.2020 geltenden Regelung des § 119 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz (LBG) haben die hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, jährlich die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach Art und Umfang sowie die Höhe der daraus erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr in öffentlicher Sitzung offen zu legen. Das gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die von Herrn Bürgermeister Mumm ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind der Anlage zu entnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt zeitnah.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2022	Maifeld/220/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund